

sein, sich darüber zu verständigen, er müsse aber doch den Abg. Eisenstuck bitten, die Quelle zu nennen, woraus er seine Angabe geschöpft habe. Er wolle ihm ein Journal citiren, welches die Aufschrift trage: *The Gleaner*, zu deutsch: der Aehrenleser, was in Hamburg erscheine. Darin werde der Abg. mehrere sehr gründliche Beurtheilungen über diesen Gegenstand finden. Nur durch eine solche Einrichtung, wie er vorgeschlagen, würden die Gemeinden gegen untaugliche Subjecte, von welchen sie keinen tüchtigen Unterricht für das Kostbarste, was sie besäßen, für ihre Kinder erwarten könnten, vollkommen geschützt. Es sei geäußert worden, daß Willkühr von Seiten der Gemeinden stattfinden würde; wer möge aber behaupten, daß alle Gemeinden ohne Ausnahme willkührlich gegen ihre Schullehrer verfahren würden? daß es von einzelnen geschehen könne, wolle er nicht in Abrede stellen, diese Einzelheit werde aber der guten Sache keinen Eintrag thun, und er sollte wohl meinen, daß diese Einzelheiten durch die Mißgriffe, welche die höhern Behörden bei der Selbstverwaltung des Schulwesens thun könnten, wohl aufgewogen würden. Ferner glaube er, könne für tüchtige Lehrer nichts erwünschter sein, als eine Anstellung auf Zeit; ein tüchtiger Mann werde auch nicht Bedenken tragen, ein Amt von 120 Thln. anzunehmen; er wisse ja, daß seine Zeit ablaufe und er würde sehr bald von andern Gemeinden wieder angenommen werden, welche gern einen tüchtigen Lehrer haben wollten, und gegen untaugliche, wie auch gegen untaugliche Staatsbeamte, wisse er kein besseres Mittel, als wenn diese Besetzungsart der Aemter überall eingeführt werde. Auch werde durch diese Einrichtung etwas Nachtheiliges beseitigt, was durch die allgemeine Confirmation leicht erzeugt werden könne; wer nämlich das Beamtenwesen kenne, der wisse auch, daß jeder, der auch nur ein kleines Aemtschen habe, glaube, er könne seinen Kopf höher tragen, als andere ehrliche Leute. Ihm dünke, daß dieß auch bei den Schullehrern der Fall werden könne. Wenn man manche pädagogische Schrift lese, so stelle sich deutlich heraus, daß ein Theil derselben wünsche, eine quasi der Geistlichkeit gleiche, privilegierte Stellung zu haben. Wolle man daher die Confirmation der Schullehrer von Staats wegen, so werde man gar bald in unseren Pädagogen einen Appendix unserer Beamten-Hierarchie im Staate herstellen.

Abg. Claus: Da er vorher über die Selbstständigkeit der Gemeinden bei den Wahlen der Schullehrer sich so bestimmt geäußert habe, fühle er sich verpflichtet, seine Ansicht auszusprechen, damit man nicht diese auch hier für übereinstimmend mit der des Abg. Richter (aus Zwickau) halten möge; Unabhängigkeit und Selbstständigkeit des Wahlbefugnisses wünsche er für die Schulgemeinde; dem gewählten Lehrer aber eben so eine sichere Stellung. Vorangegangen ist die Prüfung seiner Befähigung. Wäre die Wahl dennoch eine unglückliche gewesen, wegen bei der Amtsführung sich ergebender Pflichtversäumnisse, unsittlichen Lebenswandels &c., so bleibe der Gemeinde durch ihre Behörde das Aufsichtsrecht, und hierin liege die erforderliche Sicherheit, um im äußersten Falle, wie auch das Gesetz im §. 55, und folgenden dieß an die Hand giebt, sich entledigen zu können.

Abg. Art: Er könne aus voller Ueberzeugung aussprechen, daß eine solche Maßregel, wie der Abg. Richter vorgeschlagen, nicht anzurathen sei. Seine Erfahrung habe ihn gelehrt, daß nichts nachtheiliger sei, als diese abhängige Lage der Schullehrer; er sei aber auch schon davon überzeugt, daß die Kammer auf dieses Amendement nicht eingehen werde.

Referent, Abg. v. Friesen: Er verkenne nicht, daß manche Gründe für das Amendement sprächen; allein die Gründe dagegen stellten sich noch deutlicher heraus. Man habe schon manches Bedenkliche in Schriften und selbst in der Kammer gegen das Collaturrecht ausgesprochen, und wenn er auch diese Bedenken nicht theile, so finde er doch bedenklich, das Collaturrecht bis zur Kündigung auszudehnen. Etwas anderes sei es, wenn ein Familienvater einen Hauslehrer annehme, oder der Director einer Erziehungsanstalt einen Hilfslehrer, da hänge das Gelingen der Sache von ihm allein ab; aber bei einer Gemeinde treten zu viele persönliche Berührungen ein, als daß der Schullehrer einer solchen Bedingung mit Sicherheit sich unterwerfen könne. Er würde dann in eine ganz abhängige Stellung eines jeden Gemeindegliedes gerathen; zum Besten des Unterrichts schein die Kündigung nicht nöthig zu sein, wenn man auf §. 46. und 55. Rücksicht nehme; nach dem erstern seien die Schulamtsandidaten einer zweimaligen Prüfung unterworfen, und hätten eine Probezeit zu bestehen; in §. 55. und folgenden seien aber die Bestimmungen genau auseinander gesetzt, unter welchen die Entsetzung oder Entlassung vom Schulamte erfolge. Dieses Recht sei der Regierung anheim gegeben; es sei aber an zweckmäßige Bestimmungen geknüpft, und der Instanzenzug dabei eingeräumt. Daß bei uns die Zeit kommen möge, daß Staats-, Schul- und Kirchendiener so leichtsinnig entlassen werden könnten, wie es in manchen andern Staaten, wie es in Frankreich geschehe, wünsche er in seinem Vaterlande nie zu erleben. Er würde also dafür sein, daß das Deputationsgutachten beibehalten werde.

Der Präsident stellt sodann die Frage: Wird die Fassung des §. 48. dem Deputationsgutachten gemäß von der Kammer angenommen? Sie wird gegen eine Stimme bejahet. §. 49.:

(Zusicherung, welche anzustellenden Substituten zu geben ist.) Die Berufung zu einer Substituten-Stelle bei der Emeritirung eines Schullehrers kann nur mit Zusicherung der Nachfolge nach dem Ableben des Emeriti, oder wenigstens anderweiter Anstellung in einem von derselben Collaturbehörde zu besetzenden Schulamte, geschehen.

Die Deputation fand hierbei nichts zu erinnern, und es wird der §. sofort einstimmig angenommen.

Auch bei §. 50. des Inhalts;

(In welcher Frist die Präsentation erfolgen muß.) Längstens binnen 2 Monaten nach Erledigung der Stelle muß die Präsentation des Anzustellenden bewerkstelligt werden. Machen besondere Hindernisse eine Verlängerung dieser Frist nöthig, so ist um solche, mit Anführung der Umständeursachen, nachzusuchen. — Wird diese Frist nicht gesucht, oder auch die verlängerte unbenutzt gelassen, so verliert die Collaturbehörde für diesen Fall das Recht zur Besetzung der Stelle, welche sodann auf dießfalsige Anzeige durch die Kreisdirection erfolgt.

Wird